



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.org

Automatisiertes Polizeifahndungssystem / Système de recherches informatisées de police (RIPOL)

Rechtliche Grundlage:	<p>Verordnung vom 15. Oktober 2008 über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung) (SR 361.0)</p> <p>Ordonnance du 15 octobre 2008 sur le système de recherches informatisées de police (Ordonnance RIPOL) (RS 361.0)</p> <p>Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) (SR 361)</p> <p>Loi fédérale du 13 juin 2008 sur les systèmes d'information de police de la Confédération (LSIP) (RS 361)</p>
Verantwortliches Organ:	Bundesamt für Polizei
Einführungsjahr des Systems:	?
Zweck des Systems:	<p>Das Bundesamt für Polizei (Fedpol) betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:</p> <p>a. Verhaftung von Personen oder Ermittlung ihres Aufenthaltes im Rahmen einer Strafuntersuchung oder eines Straf- und Massnahmenvollzuges;</p> <p>b. Anhaltung bei vormundschaftlichen Massnahmen oder fürsorgerischer Freiheitsentziehung;</p>

	<p>c. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen;</p> <p>d. Durchführung von Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländern nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung, dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer sowie dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998;</p> <p>e. Bekanntgabe von Aberkennungen ausländischer, in der Schweiz ungültiger Führerausweise;</p> <p>f. Ermittlung des Aufenthaltsortes von Führerinnen und Führern von Motorfahrzeugen ohne Versicherungsschutz;</p> <p>g. Fahndung nach abhandengekommenen oder gestohlenen Fahrzeugen und Gegenständen;</p> <p>h. Meldungen von Personen, gegen die eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) verfügt wurde;</p> <p>i. Verhinderung von internationaler Kindesentführung, auf Anordnung einer richterlichen oder vormundschaftlichen Behörde;</p> <p>j. verdeckte Registrierung oder gezielte Kontrolle von Personen und Fahrzeugen zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;</p> <p>k. Überprüfung von Personen in einem Straf- oder Massnahmenvollzug, die eine Straftat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches begangen haben.</p>
<p>Bestimmung betreffend Aufbewahrung:</p>	<p>Sobald eine Personenausschreibung oder eine Fahrzeugfahndung gegenstandslos geworden ist, werden die Daten im RIPOL gelöscht.</p> <p>Für Personenausschreibungen gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a. Die Daten über Personenausschreibungen werden höchstens bis zur gesetzlichen Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.</p> <p>b. Die Daten über die Bekanntgabe der Aberkennung ausländischer Führerausweise werden bis zum Ablauf der Aberkennung, jedoch längstens bis zum 80. Altersjahr, aufbewahrt.</p> <p>c. Die Daten über Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegen Ausländer nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d BPI werden bis zum Ablauf der Gültigkeit, jedoch längstens bis zum 80. Altersjahr, aufbewahrt.</p> <p>d. Die Daten über Vermisstmeldungen werden zehn Jahre aufbewahrt. In begründeten Fällen kann diese Dauer um höchstens zehn Jahre erstreckt werden.</p> <p>Die Daten über Fahrzeugfahndungen werden höchstens zehn Jahre aufbewahrt.</p>

	<p>Für ungeklärte Straftaten und Sachfahndung gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a. Ausschreibungen sind längstens abrufbar bis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Täterschaft ermittelt werden konnte, 2. die gesuchte Sache aufgefunden worden ist und nach keiner Täterschaft gefahndet wird, 3. die Täterschaft ermittelt und die gesuchte Sache aufgefunden worden ist, 4. die Straftat absolut verjährt ist
Bestimmung betreffend Archivierung:	Zur Löschung bestimmte Daten und die dazugehörigen Unterlagen werden dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten und Unterlagen werden vernichtet
Bewertungsentscheid Bundesarchiv:	Bewertungsentscheid vom 03.12.2004: RIPOL-Daten werden vor der gesetzlich vorgeschriebenen Löschung integral übernommen; die gedruckten Fassungen des Fahndungsblatts und des Fahndungsregisters werden bis zur Einstellung integral übernommen; von den RIPOL-Tagesdossiers wird ein Sample übernommen (Dossiers eines Monats, abwechselnd Januar und Juni).